GEMEINDE LOTTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
HONEBURG - OST

LEGENDE

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BG Bl. I S. 24)
in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BG Bl. I S. 1237/1968 - S. 11/1969) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BG Bl. I S. 21)
§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit
§ 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW 1970 S. 96)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

vorhandene Grundstücksgrenzen
geplante Flurstücksgrenzen
vorhandene Gebäude
Gebäudeabbruch

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 17 BauNVO

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II - III	Zahl der Vollgeschosse II Mindestgeschoßzahl, III Höchstgeschoßzahl
0.4	Grundflächenzahl
(0.8)	Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

o	offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
	halboffene Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO
g	geschlossene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche
	Firstrichtung
	Richtung der Aussenseiten der Baukörper

ERSCHLIESSUNG UND VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) 1c, (3) BBauG

	Straßenverkehrsflächen
F	Wohn- und Fußwege
	Straßenbegrenzungslinie
	Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 8 BBauG
Pflanzgebot für Einzelbäume - Linde (Tilia cordata)- gem. § 9 (1) 15 BBauG

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

FD	Flachdach
SD/WD	Sattel- oder Walmdach
0° - 12°	Dachneigung

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Zu- und Ausfahrtverbot
Aus- und Einfahrten der Garagen und Stellplätze

P	Öffentliche Parkflächen
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 5 BBauG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (1) BBauG und BauNVO

halboffene Bauweise

besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO.

Die Gebäude sind jeweils an der ostwärtigen Grundstücksgrenze zu errichten. Die Traufenoberkante darf max. 3.00 m nicht überschreiten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 (2) BBauG und § 103 BauONW

1. Sattel- oder Walmdächer sind mit dunkelfarbigen Ziegeln oder Schiefer einzudecken.
   Flachdächer sind als Kiespreßdach - naturkiesfarben - auszuführen.
2. Der Gebäudesockel darf eine Höhe von max. 0,50 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.
3. Ein Drempel ist bis 0,40 m zulässig.
4. Blech- und Asbestzementgaragen sind unzulässig.
5. Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher, Rasen u.a. gärtnerisch zu gestalten.
6. Die Einfriedigungen der Vorgartenflächen dürfen bis max. 0,30 m über Terrain geführt werden.

PLANÄNDERUNGEN

die durch Bedenken und Anregungen, welche während der Offenlegung vorgebracht wurden und von dem Rat der Gemeinde Lotte am 12. Juni 1975 beschlossen worden sind: und im Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Neue Festsetzungen:

ENTFALLENDE FESTSETZUNGEN

SICHTDREIECK
HÖHENBESCHRÄNKUNG 0.70m ÜBER OK FAHRBAHN

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1 : 25000

VERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der Begrenzung der öffentlichen Flächen geometrisch eindeutig sind.

Amt für Agrarordnung Bielefeld

Bielefeld, den 9.12.1974

Reg.Verm.Direktor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 2 (1) BBauG auf Beschluß des Rates der Gemeinde L o t t e vom 25.6.1974 aufgestellt worden.

Lotte, den 25.6.1974

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2 (6) auf ... einschließlich zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Lotte, den 24.10.75

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde L o t t e hat am 21. 8. 1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lotte, den 22. 8. 1975

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 19. Sept. 1975 genehmigt worden.
Az. 34.4.1-5204-74/75

Münster, den 19. Sept. 1975

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
~~Regierungspräsident~~
Regierungs- und Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung nach § 12 BBauG sind am 14.11.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lotte, den 20.11.1975

Gemeindedirektor

Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Lotte.

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „HONEBURG-OST" M. 1 : 1000

GEMEINDE LOTTE KREIS TECKLENBURG	Mai 74 PG/Ve
	7308/ 5
9.12.1974	110/55

PLANUNGSBÜRO GARTHAUS
ARCHITEKTUR STÄDTEBAU REGIONALPLANUNG
45 OSNABRÜCK RHEINER LANDSTR. 19-21 TELEFON (0541) 46044-45